



## Presseinformation

26. Januar 2023

**Allgemeiner Deutscher  
Automobil-Club e.V.**

**Newsroom**

Hansastraße 19  
80686 München  
T +49 89 76 76 54 95  
F +49 89 76 76 28 01

[aktuell@adac.de](mailto:aktuell@adac.de)

[presse.adac.de](http://presse.adac.de)

### **61. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar**

#### **AK V: Auf der Suche nach geltenden und erforderlichen Grenzen für E-Scooter, Fahrräder & Co.**

Für Radfahrer bleibt eine unfallfreie Alkoholfahrt folgenlos, solange der Promillewert unter 1,6 liegt. Und weil E-Bikes und Pedelecs mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h rechtlich als Fahrrad gelten, ist auch hier die Alkoholfahrt unter 1,6 Promille grundsätzlich ohne Rechtsfolgen.

E-Scooter werden dagegen bei den Promillegrenzen genauso wie Autofahrer behandelt. Dies bedeutet, dass ab einer Alkoholisierung von 0,5 Promille eine Geldbuße von 500 Euro und ein Fahrverbot von einem Monat verhängt werden. Besonders einschneidend sind Trunkenheitsfahrten ab 1,1 Promille: Ab dieser Grenze wird neben einer empfindlichen Geldstrafe von mindestens einem Monatsgehalt regelmäßig auch die Fahrerlaubnis für mindestens sechs Monate entzogen.

Vor dem Hintergrund, dass E-Scooter höchstens 20 km/h schnell fahren und dass eine Alkoholfahrt vorrangig eine Selbstgefährdung bewirkt, stellt sich die Frage, ob diese Unterscheidung angemessen ist. Zumal die Gefahr des angetrunkenen E-Scooter-Fahrers für andere allenfalls mit der eines alkoholisierten Radfahrers vergleichbar ist.

Gesetzlich sind E-Scooter weitgehend den Fahrrädern gleichgestellt: So existieren weder Helmpflicht noch eine Fahrerlaubnispflicht. Vorhandene Radwege müssen benutzt werden; nur wenn sie fehlen, darf auf der Fahrbahn gefahren werden. Auch vom Fahrzeuggewicht und den erreichbaren Geschwindigkeiten her sind E-Scooter eher mit Fahrrädern oder E-Bikes als mit Motorrollern oder gar Motorrädern vergleichbar.

Tatsächlich sind Tendenzen in der Rechtsprechung der Amts- und Landgerichte erkennbar, bei einer Fahrt mit einem E-Scooter trotz 1,1 Promille die Ungeeignetheit nicht anzunehmen und daher die Fahrerlaubnis nicht zu entziehen, sondern nur ein Fahrverbot zu verhängen. Jedoch besteht weiterhin keine Einigkeit darüber, welche Promillegrenzen und welche Rechtsfolgen für Trunkenheitsfahrten gelten, da diese Frage nicht gesetzlich geregelt ist.

Der ADAC regt eine Klarstellung durch den Gesetzgeber an, wonach das Führen fahrerlaubnisfreier Kraftfahrzeuge unter Alkoholeinfluss keinen Regelfall der generellen Ungeeignetheit zum Führen von Kfz darstellt. Die bisherige Trennung zwischen Fahrrädern einerseits und Kfz andererseits ist zu starr und nicht mehr sachgerecht. Vielmehr sollte auf die Fahrerlaubnispflicht abgestellt werden.

Diese Presseinformation finden Sie online unter [presse.adac.de](http://presse.adac.de)  
Folgen Sie uns auch unter [twitter.com/adac](https://twitter.com/adac)



Aus Sicht des ADAC sollte die Teilnahme am Straßenverkehr und der Alkoholkonsum immer strikt getrennt werden. Wenn jemand jedoch bewusst auf die Nutzung eines Pkw verzichtet und den objektiv weit weniger gefährlichen E-Scooter nutzt, sollte dies bei der rechtlichen Würdigung berücksichtigt werden.

**Pressekontakt**

ADAC Newsroom  
T +49 89 76 76 54 95  
[aktuell@adac.de](mailto:aktuell@adac.de)